

# Gesetzliche Grundlagen zu den Gremien (GEV)

## a. Elternversammlung (EV)

- dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe
- Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers, sofern sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat, behandelt werden
- Elternversammlung wählt
  - zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und
  - zwei Vertreterinnen
  - Vertreter für die Klassenkonferenz (KK)

## b. Klassenelternsprecher

- Von EV gewählt
- Einladung zu Elternversammlung (dreimal pro Jahr)
- auf Verlangen der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Fünftel der Minderjährigen einer Klasse oder Jahrgangsstufe ist eine Elternversammlung einzuberufen

## c. Gesamtelternvertretung (GEV)

- Klassenelternsprecher jeder Klasse bilden zusammen die GEV
- GEV wählt Mitglieder
  - Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter
  - vier Mitglieder der Schulkonferenz
  - zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses
  - zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz
  - zwei beratende Mitglieder der Fachkonferenzen
  - zwei beratende Mitglieder der Gesamtschülervertretung
  - je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.
- GEV vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten einer Schule
- kann Gesamtelternversammlungen einberufen, die der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten dienen
- kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden

#### **d. Elternsprecher der GEV**

- Aufgaben:
  - Ansprechpartner der gewählten Elternvertreter
  - Kontakt zu den gewählten Mitglieder der anderen Gremien
  - Einladung zur GEV (mindestens dreimal im Schuljahr ein; auf Antrag auf Einberufung )
  - Organisation der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten dienen

#### **e. Schulkonferenz (SK)**

= das **oberste** Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung

- dient Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule
- Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten
- Abgabe von Empfehlungen gegenüber den anderen Konferenzen
- Beratende Stimme bei Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen
- Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.
- Entscheidungs- und Anhörungsrechte (§ 76 Schulgesetz)
- Mitglieder:
  - Schulleiterin oder der Schulleiter,2.
  - vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,3.
  - vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler (ab Jahrgangsstufe 7),
  - vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
  - eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll
  - Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.
- Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse:
  - Tagt mindestens viermal pro Jahr
  - Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden
  - Bildung eines „Mittagessensausschuss“, wenn in der Schule Essen angeboten wird

#### f. Bezirkseleiternausschuss (BEA)/ Beirat

- dient der Wahrnehmung der Interessen von Eltern in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat
- Öffentliche Sitzungen
- Termine und Informationen auf <https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/gremien/schulgremien/bezirksschulbeirat/> einsehbar
- 

#### g. Gesamtkonferenz (GK)

- Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen
- Beratung und Beschluss über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität
- Förderung der Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen
- Wahl von
  - Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
  - zwei Mitglieder für den Bezirkslehrraatsausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen,
  - bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtelternvertretung
- Tagung mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters
- Entscheidung über:
  - Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
  - die Organisation des Dualen Lernens,
  - Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
  - Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
  - die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
  - Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
  - **Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,**

- Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelungen
  - Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
  - Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  - Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.
- Bildung von Ausschüsse ; Übertragung von Aufgaben zur Beratung und Entscheidung
- Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### **h. Fachkonferenz (FK)**

- Entscheidung im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über
- Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
  - fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
  - die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
  - die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich,
  - den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 9)
- Bericht über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur

#### **i. Klassenkonferenz (KK)**

- Beratung über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse
- Entscheidung über:
- Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
  - Förderprognose (§ 56 Absatz 2),
  - Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
  - Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
  - Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
  - Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
  - Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
  - Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

#### **j. Schülervertretung/ Gesamtschülervertretung (GSV)**

- Aktive und eigenverantwortliche Mitwirkung von Schülerinnen und Schüler bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung
- Wahrnehmung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden
- Ausübung von Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule
- Wahl von zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher ab Jahrgangsstufe 3
- Aufgaben:
  - Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen
  - Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler
- Wahl von Mitglieder der Gesamtschülervertretung, Wahl des Schulsprechers
- Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte:
  - vier Mitglieder der Schulkonferenz,
  - zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,
  - zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz
  - zwei beratende Mitglieder der Fachkonferenzen
  - zwei beratende Mitglieder Gesamtelternvertretung und
  - ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte
- Schulsprecherin lädt zur Gesamtschülervertretung ein

Gesamtschülervertretung wählt bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften (beratender Stimme in GSV)

